



## Satzung - Neufassung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Wurlingen e.V.“ und hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar-Wurlingen. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Tübingen-Reutlingen im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW).

Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums insbesondere in der Ortschaft Wurlingen.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen.
  - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Ortschaft Wurlingen.
  - d) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und seiner Unterverbände sowie dem Verein dienliche Verbindungen.
  - e) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der über fachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisationen.
  - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der aktuellen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft (Aufnahme, Austritt und Ausschluss)

1. Dem Verein gehören an:
  - a). aktive Mitglieder (Musiker ab dem Beitritt in das aktive Blas- bzw. Jugendblasorchester, Musiker ab Beginn der Ausbildung an einem Instrument, Vorstands- und Ausschussmitglieder).
  - b). fördernde Mitglieder.
  - c). Ehrenmitglieder, Ehrendirigenten und Ehrenmusiker.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche volljährige Personen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Ehrenmitglieder, Ehrendirigenten und Ehrenmusiker sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder, Ehrendirigenten und Ehrenmusiker werden auf Vorschlag vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder, Ehrendirigenten und Ehrenmusiker sind beitragsfrei, unbeschadet ihrer Mitgliedsrechte. Sie haben darüber hinaus zu allen vereinseigenen Veranstaltungen des Vereins kostenfreien Zutritt.
4. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern wollen. Auch Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft erwerben, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.  
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich zugegangen sein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a). den Mitgliedsbeitrag 2 Jahre trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
- b). sich unehrenhaft verhält,
- c). gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Den Ausschluss beschließt nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand.

## **§ 5**

### **Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder werden angehalten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind berechtigt, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
4. Jeder Musiker ist verpflichtet, das vereinseigene Instrument sowie Uniform im einwandfreien Zustand zu halten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins mitzutragen.

## **§ 6**

### **Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a). der Vorstand,
  - b). der erweiterte Vorstand,
  - c). die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar im 1. Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Ortschaft Wurmlingen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich kann auch schriftlich eingeladen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden Bereich Verwaltung zu richten.

2. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende Bereich Verwaltung, wenn er verhindert ist, der Vorsitzende Bereich Musik oder der Vorsitzende Bereich Wirtschaft. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt:
  1. die Entgegennahme des Geschäfts- Schriftführer- und Kassenberichtes,
  2. die Entlastung des Vorstandes,
  3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  4. die Wahl des Vorstandes, die Wahl des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
  5. die Aufstellung, Änderung und Neufassung der Satzung,
  6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
  7. die Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 8 Tage abgekürzt werden.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich im Sinn des § 26 BGB aus

dem Vorsitzenden Bereich Verwaltung,  
dem Vorsitzenden Bereich Musik,  
dem Vorsitzenden Bereich Wirtschaft  
zusammen.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 Euro im Außenverhältnis die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.

Grundstücksgeschäfte und Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000 Euro unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass Ausgabengeschäfte nur im Rahmen der angesetzten Beträge des Haushaltsplanes getätigt werden. Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a). dem Vorstand,
- b). dem Kassier,
- c). dem Schriftführer,
- d). dem Jugendleiter,
- e). bis zu 10 Beisitzern (aktive / fördernde Mitglieder).

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der erweiterte Vorstand oder die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen der Satzung zuständig ist.  
Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes, der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten. Ebenso für die Erstellung einer Jahresplanung und eines Haushaltsplanes in Zusammenarbeit mit dem Kassier.
3. Der Vorstand kann zu Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben und Vertretungsfunktionen den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder auch sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. Der erweiterte Vorstand und die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

6. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden Bereich Verwaltung nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des erweiterten Vorstandes anwesend ist. Der Dirigent oder dessen Stellvertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden Bereich Verwaltung, im Verhinderungsfall vom Vorsitzenden Bereich Musik oder dem Vorsitzenden Bereich Wirtschaft vertreten.
8. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Organe des Vereins können aber durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26 + 26a EStG für ihre satzungsmäßige Tätigkeit erhalten. Außerdem haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Personen, die nicht der Vorstandschaft angehören, für bestimmte Aufgaben bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen entrichtet werden.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden Bereich Verwaltung, dem Vorsitzenden Bereich Musik und dem Vorsitzenden Bereich Wirtschaft, dem Kassier und dem Schriftführer wahrgenommen.
2. Soweit vom erweiterten Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
3. Regelungen für das Innenverhältnis:
  - a). Der Vorstand Bereich Verwaltung leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
  - b). Die Vorstände Bereich Verwaltung, Bereich Musik und Bereich Wirtschaft vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem erweiterten Vorstand verantwortlich und ggf. dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend auch für den Kassier und dem Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen und innen vertreten.  
Der Kassier und der Schriftführer haben die Vorstände bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen, ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
  - c). Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
    1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
    2. Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 750 Euro im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.
    3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

- d). Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- e). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- f). Der Schriftführer hält alle Versammlungen des Vereins und Sitzungen des Vorstandes sowie das Vereinsgeschehen während des Jahres im Schriftführerbuch fest und führt die Mitgliederkartei, das Archiv und zeichnet sich Verantwortlich für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 10**

### **Jugendleiter**

1. Der Jugendleiter ist zuständig für die Betreuung der Jugendlichen, sowie für die Gewinnung von Jungmusikern. In Zusammenarbeit mit dem Dirigenten verwaltet er auch die Ausbildung der Jungmusiker.
2. Dem Jugendleiter wird zur Unterstützung ein Jugendausschuss zur Seite gegeben. Der Jugendausschuss wird auf Vorschlag vom Jugendleiter ernannt. Ihm steht es frei, einen Stellvertreter zu ernennen.
3. Der Jugendleiter führt die Sitzungen des Jugendausschusses und trägt die gefassten Beschlüsse dem Vorstand vor.

## **§ 11**

### **Ehrungen**

Einzelne Ehrungen beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und nach der Ehrungsordnung des Vereins.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung bzw. Neufassung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## § 13

### Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck gemäß § 2 der Satzung im Stadtteil Wurmlingen zu verwenden hat.

## § 14

### Datenschutz

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.  
Die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - das Recht auf Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
2. **Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Neckar- Alb**, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.



- 3. Pressearbeit.** Der Verein informiert die Tagespresse sowie die "Wurmlinger Nachrichten" über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und in den sozialen Medien des Vereins veröffentlicht.
- Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusikverband Neckar-Alb, dem er angehört, von dem Widerspruch des Mitglieds.
- 4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder.** Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in vereinsinternen Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5. Der Verein hat ein Kooperationsabkommen** mit der Grundschule Wurmlingen. Die Daten der Schüler aus der Kooperation werden nur für Einladungen zu Veranstaltungen des Vereins sowie zur Werbung der musikalischen Ausbildung beim Musikverein Wurmlingen verwendet.
- 6. Beim Austritt,** Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung (siehe Datenschutzerklärung) schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## § 15

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.07.2021 beraten und beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.